

## **Sozialordnung**

### **der Studierendenschaft**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 10.10.2010**

**in der Fassung der 7. Ordnung zur Änderung der Sozialordnung**

**vom 22.06.2020**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Sozialausschuss**

- (1) Der Sozialausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments.
- (2) Die Referentin bzw. der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales hat auch ohne selbst Mitglied des Sozialausschusses zu sein die Möglichkeit, beratend an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Ausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses nehmen nur an seinen Sitzungen teil, wenn sie ein Mitglied vertreten.

## **§ 2 Aufgaben des Sozialausschusses**

- (1) Der Sozialausschuss hat die folgenden Aufgaben:
  - Erstattung des Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrags in Härtefällen,
  - Vergabe von Darlehen aus dem studentischen Hilfsfond,
  - Verlängerung der Laufzeit von Darlehen, deren Vergabe diese Ordnung regelt,
  - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus Darlehen, die diese Ordnung regelt,
  - Stellungnahmen zu Änderungen dieser Ordnung.
- (2) Der Sozialausschuss kann mit absoluter Mehrheit beschließen, dass Regelfälle bei der Erstattung des Mobilitätsbeitrags vom Finanzreferat des AStA behandelt werden. Im Zweifelsfall sind die Anträge dem Sozialausschuss vorzulegen.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 1 Ziffer 4 trifft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent mit Zustimmung des Sozialausschusses.

## **§ 3 Referentin oder Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales**

- (1) Die Referentin bzw. der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales bietet eine Beratung zum Thema Darlehen und Beihilfen an. Sie bzw. er informiert nicht nur über die Möglichkeiten der Studierendenschaft, sondern auch über andere Darlehen und Finanzierungsmöglichkeiten.
- (2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann nicht die Referentin bzw. den Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales mit der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Befugnisse, die sie bzw. er aus dieser Ordnung erhält, bevollmächtigen.
- (3) Die Referentin oder der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales kann ein anderes Mitglied des AStA gemäß § 19 Abs. 1 Ziffern 2, 4 und 5 der Satzung der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Befugnisse schriftlich bevollmächtigen.
- (4) Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von der bevollmächtigten Person und von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des AStA gegengezeichnet zu den Akten zu nehmen.
- (5) Die Bevollmächtigung endet

- unmittelbar durch schriftlichen Widerruf der Referentin bzw. des Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales,
  - durch Ablauf einer gesetzten Frist,
  - mit Ausscheiden aus dem AStA,
  - mit dem Ende der Amtszeit der Referentin bzw. des Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales,
  - durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (6) Die Referentin bzw. der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales ist für Handlungen der bevollmächtigten Person mitverantwortlich.

## **I. Hilfsleistungen**

### **§ 4 Allgemeines**

- (1) Bei verheirateten Studierenden sowie Studierenden, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind die Vermögensverhältnisse beider Ehe-/Lebenspartner zu berücksichtigen.
- (2) Bei Anträgen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 und §§ 12, 13, 14 ist die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin oder des Antragstellers offenzulegen.

## **II. Erstattung des Mobilitätsbeitrags**

### **§ 5 Grundsätze**

- (1) Anträge auf Erstattung des Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrags sind an den Sozialausschuss zu richten.
- (2) Dem Ausschuss sind für die jeweiligen Erstattungsanträge geeignete Nachweise unter Angabe des Erstattungsgrunds vorzulegen.
- (3) Für Anträge nach § 6 Abs. 1 bis 3 ist der Antragsschluss vier Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters (WiSe: 28.10. und SoSe: 28.4.). Für Anträge nach § 6 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 ist der Antragsschluss ein Monat nach Beginn des jeweiligen Semesters (WiSe: 01.11. und SoSe: 01.05.).
- (4) Anträge auf teilweise Erstattung des Mobilitätsbeitrags nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 müssen spätestens zum Ersten des ersten Erstattungsmonats eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (5) Anträge auf teilweise Erstattung des Mobilitätsbeitrags nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 müssen spätestens vier Wochen nach der Immatrikulation eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (6) gestrichen

- (7) gestrichen
- (8) Nach Ablauf der in Abs. 3 bis 5 genannten Fristen eingehende sowie unvollständige Anträge werden in der Regel abgelehnt.
- (9) Für die Rechtzeitigkeit der Anträge gilt im Falle von Abgabe beim AStA das Datum des Eingangsstempels, bei postalischem Versand das Datum des Poststempels.
- (10) In Ablehnungsbescheiden wird auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung hingewiesen (siehe Anlage 1).

## **§ 6 Erstattungsgründe**

- (1) Folgenden Studierenden wird der Mobilitätsbeitrag auf Antrag erstattet:
  1. Behinderte oder chronisch Kranke, die aufgrund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht benutzen können,
  2. Studierenden, die sich zur Erbringung studienbedingter Leistungen für mehr als 4 Monate in einem Semester entweder im Ausland oder außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets aufhalten,
  3. Studierenden, die beurlaubt sind,
  4. Studierenden, die vor Ende des Semesters exmatrikuliert werden, für die verbleibenden vollen Monate,
  5. Studierenden, die erst im laufenden Semester verspätet eingeschrieben wurden, für die nicht eingeschriebenen vollen Monate,
- (2) Studierenden, für die die Zahlung des Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrags eine unzumutbare finanzielle Härte bedeutet, wird der Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag erstattet.
- (3) Verspätete Rückmeldung ist kein Erstattungsgrund.

## **§ 7 Nachweise**

- (1) Geeigneter Nachweis für Erstattungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist ein ärztliches Attest.
- (2) Geeignete Nachweise für Erstattungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind
  - Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
  - Bescheinigung des International Office oder des betreuenden Instituts,
  - Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austauschprogramm,
  - Bescheinigung über Auslands-BAföG, aus dem der Aufenthalt hervorgeht,
  - Bescheinigung, dass der Studienplatz reserviert ist (Letter of Approval),
  - Visum für einen Studienaufenthalt (z.B. USA: J1),
  - Praktikums- bzw. Doktorandenvertrag
  - ggf. Bescheinigung des betreuenden Instituts, dass die Arbeitstätigkeit im Rahmen des Studiums ausgeführt wird.

Keine geeigneten Nachweise sind unter anderem

- Arbeitsverträge ohne Benennung des Praktikums bzw. der Promotion,
- Studienangebote,
- Visaanträge.

Bei Doktorandenverträgen ist die Notwendigkeit der Immatrikulation nachzuweisen.

- (3) Geeigneter Nachweis für Erstattungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist eine gültige Bescheinigung über die Beurlaubung durch das Studierendensekretariat.
- (4) Eine Erstattung nach § 6 Abs. 2 ist in der Regel nur dann möglich, wenn das monatliche Einkommen für erwachsene Studierende ohne Kinder 80 v. H. des Höchstbetrages nach § 13 f. BAföG unterschreitet. Das Vermögen und dessen Zugänglichkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind zu berücksichtigen. Das liquide Vermögen darf anteilig über drei Monate 80 v. H. des Höchstbetrags nach § 13 f. BAföG nicht überschreiten.
- (5) Für jedes minderjährige Kind, das im Haushalt des Antragstellers lebt, erhöht sich das veranschlagte Einkommen nach Abs. 4 um den Kinderzuschlag nach § 14 b BAföG und das Kindergeld nach § 6 BKGG.
- (6) Die Altersgrenze des § 14 b BAföG findet keine Anwendung.

## **§ 8 Befreiungen**

gestrichen

## **§ 9 Höhe der Erstattung**

- (1) Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 wird der vollständige Mobilitätsbeitrag erstattet. Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Abs.2 werden der vollständige Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrag erstattet.
- (2) Im Falle einer Bewilligung bei Exmatrikulation vor Ende des Semesters bzw. verspäteter Immatrikulation werden folgende Beträge erstattet:
  - 5 Semestermonate 80 v. H.
  - 4 Semestermonate 60 v. H.
  - 3 Semestermonate 40 v. H.
  - 2 Semestermonate 20 v. H.
- (3) Für nur einen Semestermonat (also den 6. bzw. 1. Monat) erfolgt keine Erstattung.

### III. kurzfristige Sozialdarlehen

#### § 10 Grundsätze

- (1) In absehbar zeitlich begrenzten Notlagen, können an Mitglieder der Studierendenschaft kurzfristige Darlehen ausgegeben werden.
- (2) Darlehen können nur einvernehmlich von der Referentin bzw. dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales und der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten des AStA vergeben werden.
- (3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat über die ausgegebenen Darlehen Buch zu führen.
- (4) Die darlehensnehmende Person hat dem AStA vor Abschluss des Darlehensvertrags mindestens eine Bürgin bzw. einen Bürgen nachzuweisen, welche bzw. welcher selbstschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Darlehen haftet. Die Bürgin bzw. der Bürge hat einen entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen. Die bürgende Person und die darlehensnehmende Person haben dem AStA jeweils Nachweise über ihren angemeldeten Wohnsitz und eine gültige Aufenthaltsbewilligung in der Europäischen Union, die mindestens zwei Monate länger gültig ist als die Darlehenslaufzeit beträgt, sowie ein staatlich anerkanntes Identitätsdokument vorzulegen.
- (5) Vor der Rückzahlung eines ausgegebenen kurzfristigen Darlehens darf an dieselbe Person kein weiteres kurzfristiges Darlehen ausgegeben werden.
- (6) gestrichen
- (7) Ausgeschlossen von der Darlehensvergabe sind Studierende,
  - a) bei denen absehbar ist, dass sie das Darlehen nicht zurückbezahlen können,
  - b) deren Aufenthaltsbewilligung für die Europäische Union in weniger als zwei Monaten nach Ende der vereinbarten Laufzeit abläuft,
  - c) die ein Darlehen der Studierendenschaft erhalten und dies erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt haben.
- (8) Ein Darlehen darf 350 € nicht übersteigen.
- (9) Die Laufzeit des Sozialdarlehens darf vier Monate nicht übersteigen. Eine Stundung auf Antrag ist möglich. Der Antrag ist an den Sozialausschuss zu richten.

#### § 10a Sonderfall

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 8 kann ein kurzfristiges Sozialdarlehen bis zu 500 € betragen.
- (2) Abweichend von § 10 Abs. 9 S. 1 darf die Laufzeit eines kurzfristigen Sozialdarlehens bis zu 12 Monate betragen

## IV. Langfristige Sozialdarlehen

### § 11 Grundsätze

- (1) Studierenden, die unverschuldet und unvorhersehbar in eine finanzielle Notlage geraten, kann der Sozialausschuss des Studierendenparlaments ein langfristiges Darlehen aus dem studentischen Hilfsfond bewilligen, sofern ein Darlehen nach Kapitel III der Sozialordnung nicht ausreichend ist. Dabei orientiert sich das Darlehen am Höchstbetrag gemäß § 13 Abs. 1 f. BAföG sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln im studentischen Hilfsfonds.
- (2) Die Auszahlung kann je nach Beschlusslage des Sozialausschusses an die antragstellende Person in bar ausgezahlt oder, im Falle der Tilgung von Schulden, direkt an die Gläubigerin bzw. den Gläubiger überwiesen werden.
- (3) Von der Vergabe ausgeschlossen sind Studierende, die ein kurzfristiges Darlehen der Studierendenschaft bekommen haben und dieses entweder erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt oder das ohne bewilligten Stundungsantrag noch immer nicht getan haben. Wenn ein kurzfristiges Darlehen noch offen, aber entweder gestundet oder noch nicht fällig ist, ist bei Antrag auf ein langfristiges Darlehen vor allem der Verlust der kurzfristigen Darlehensfähigkeit zu belegen.
- (4) Anträge auf ein langfristiges Darlehen werden bei der Referentin bzw. dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales oder der bzw. dem Vorsitzenden des Sozialausschusses gestellt.
- (5) Die maximale Gesamthöhe aller offenen langfristigen Darlehen soll 3600 € nicht überschreiten. Pro Person und Jahr können Darlehen in der Regel von maximal 1200 € gewährt werden.
- (6) Der jährlich beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens erhöht sich pro minderjährigem Kind, das im Haushalt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers lebt, um 300 €. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der Gesamtschuld.
- (7) Für den Fall, dass die antragstellende Person aus der familiären Krankenversicherung ausgeschieden ist und einen erhöhten Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen hat, erhöht sich der jährlich beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 200,00 €. Für den Fall, dass die antragstellende Person aus der studentischen Krankenversicherung ausgeschieden ist, erhöht sich der jährlich beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 400,00 €. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der Gesamtschuld. Bei stark abweichenden monatlichen Versicherungsbeiträgen entscheidet der Sozialausschuss.
- (8) Das langfristige Darlehen wird monatlich ausgezahlt. Dabei darf der monatliche Auszahlungsbetrag 600 € in der Regel nicht überschreiten.
- (9) Der Auszahlungszeitraum beschränkt sich auf maximal 4 Monate pro Antrag.
- (10) Für den Fall, dass sich der vom Ausschuss bewilligte Darlehensbetrag unterhalb der maximalen jährlichen Grenze befindet, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung die Möglichkeit zur Wiedervorlage.

- (11) Das Darlehen ist nach einer mit der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten abgestimmten Rückzahlungsvereinbarung, welche vom Sozialausschuss beschlossen wird und einen maximalen Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten darf, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsvereinbarung ist bindend und kann nur auf Antrag beim Sozialausschuss verändert und maximal um ein Jahr verlängert werden.
- (12) Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer verpflichtet sich, innerhalb des ersten Monats jedes neuen Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation zu erbringen. Wird das versäumt, wird die Exmatrikulation mit Ablauf des letzten Nachweiszeitraums angenommen.

## **§ 12 Entscheidungskriterien**

- (1) Die Möglichkeit der Aufnahme eines kurzfristigen Sozialdarlehens ist vor jedem Antrag auf ein langfristiges Darlehen von der Referentin bzw. dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales und der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten des AStA zu prüfen.
- (2) Bei der Entscheidungsfindung hat der Sozialausschuss unter anderem
1. die finanzielle Situation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
  2. die Aussicht auf Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (die Aussicht auf Studienerfolg ist in jedem Fall gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung durchschnittlich 15 Credit Points pro Semester erreicht wurden),
  3. ggf. Erkrankungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
  4. und die familiäre Situation

zu berücksichtigen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.
- (2) § 10a tritt zum 01.01.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 13.05.2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 8.06.2020.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.06.2020

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

## Anlage 1

Gegen die Entscheidung des Sozialausschusses auf Erstattung des Mobilitätsbeitrags kann auf Grund der weitgehenden Abschaffung des verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens in NRW nur Klage beim Verwaltungsgericht Aachen eingereicht werden.

Wir bieten jedoch die Möglichkeit eines außergerichtlichen Einigungsversuchs. Mit diesem Service möchten wir im Interesse beider Seiten dazu beitragen, unnötige Klageerhebungen und Kostenrisiken zu vermeiden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert wird.